

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. September 2002

**1246. Interpellation von Corine Mauch und Judith Bucher betreffend Kantonale Steuergesetzrevision, Auswirkungen.** Am 3. Juli 2002 reichten die Gemeinderätinnen Corine Mauch (SP) und Judith Bucher (SP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/247 ein:

Derzeit ist im Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Steuergesetzes in Behandlung, die mit erheblichen Entlastungen für juristische Personen zu massiven Steuerausfällen führen dürfte. Diese betreffen einerseits den Kanton Zürich selbst, andererseits aber in erster Linie diejenigen Gemeinden, in denen die Besteuerung juristischer Personen eine grosse finanzpolitische Bedeutung hat. Zu diesen Gemeinden gehört namentlich auch die Stadt Zürich, deren Steuereinnahmen zu etwa 40 Prozent von juristischen Personen aufgebracht werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte die kantonale Steuergesetzrevision, wie sie vom Regierungsrat beantragt wird, auf die Stadt Zürich?
2. Trifft es zu, dass bei Annahme des regierungsrätlichen Antrags die Stadt Zürich Steuerausfälle von juristischen Personen in dreistelliger Millionenhöhe zu gewärtigen hätte? Wie würden sich diese zusammensetzen, und wie würden sich die Steuereinnahmen der Stadt Zürich nach Ansicht des Stadtrates auf dieser neuen Grundlage in den nächsten Jahren entwickeln?
3. Wie hoch müsste der Prozentsatz der Gewinnsteuer auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sein, damit der Übergang zum Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer für die Stadt Zürich steueraufkommensneutral ausfallen würde?
4. Wie schätzt der Stadtrat den Stellenwert des Steuersatzes der Gewinnsteuer auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Kapitalsteuer für juristische Personen bezüglich des Standortwettbewerbs ein im Verhältnis zu anderen relevanten Standortfaktoren?
5. Die Gemeinden des Kantons Zürich, für die die Besteuerung juristischer Personen von erheblicher finanzpolitischer Bedeutung ist, haben sich gemäss Regierungsrat in einer Vernehmlassung grossmehrheitlich gegen die nun vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes gewandt. Welche Position vertrat der Stadtrat?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die beantragten Änderungen des kantonalen Steuergesetzes?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Steuerrecht der juristischen Personen. Für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften wird ein Wechsel vom bisherigen renditeabhängigen Dreistufentarif zu einem proportionalen Tarif vorgeschlagen.

Danach soll die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8 Prozent des steuerbaren Gewinns betragen (= einfache Staatssteuer).

Im Vergleich zum bisherigen Dreistufentarif werden damit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab einer Rendite von 10 Prozent entlastet (z.B. Gesellschaften mit einem im Verhältnis zum steuerbaren Kapital hohen steuerbaren Gewinn, u. a. junge, kapital-schwache Unternehmen). Als Rendite wird dabei das in Prozenten

ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum steuerbaren Kapital verstanden.

Andererseits werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit im Verhältnis zum Kapital geringeren Renditen stärker belastet (kapitalstarke Gesellschaften wie Banken, Versicherungen).

Allerdings soll diese Mehrbelastung aufgefangen werden, indem gleichzeitig eine Reduktion der Kapitalsteuer von bisher 1,5 auf 0,75 Promille eingeführt werden soll (einfache Staatssteuer).

**Zu Frage 1:** Im Anschluss an die Inkraftsetzung (frühestens 1. Januar 2003) sind Steuermindererträge zu erwarten. Die vom Regierungsrat angestrebte Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich und nicht zuletzt der Stadt Zürich ist schwer zu quantifizieren und würde sich erst mittelfristig bemerkbar machen.

**Zu Frage 2:** Der Anteil der Steuern juristischer Personen am gesamten Steueraufkommen in der Stadt Zürich ist mit 39 Prozent (2001) bzw. 37 Prozent (2000) relativ hoch. In einzelnen Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl im Verhältnis zu den angesiedelten Unternehmen ist zwar dieser Anteil noch deutlich höher, gleichwohl wird sich jede Änderung in der Steuerbelastung der juristischen Personen in erheblichem Mass auf das Steueraufkommen in der Stadt Zürich auswirken.

Aufgrund der Berechnungen des Steueramtes ergibt sich aus der vorgesehenen Gesetzesrevision folgende Ausfallschätzung für die Stadt Zürich (Gemeindesteuern bei einem Steuerfuss von 122 Prozent):

<b>Wechsel auf Proportionalersatz 8 Prozent</b>	<b>45 bis 60 Mio. Franken</b>
<b>Halbierung der Kapitalsteuer</b>	<b>55 bis 60 Mio. Franken</b>
<b>Gesamtausfall</b>	<b>100 bis 120 Mio. Franken</b>

Die Überprüfung der letzten Rechnungsabschlüsse der Stadt Zürich zeigt, dass sich die Erträge aus Steuern der juristischen Personen von Jahr zu Jahr ganz erheblich verändern können. Der Ertrag ist in deutlich höherem Masse abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und unternehmerischen Entscheiden (Investitionen, Fusionen usw.) als vom Steuersatz.

Jedenfalls ist bei Annahme der vorgesehenen Revision des Steuergesetzes für die Ermittlung der Steuererträge in den nächsten Jahren gegenüber dem jetzigen Stand von einer um 100 bis 120 Mio. Franken tieferen Basis auszugehen und die kommenden Ertragsveränderungen (sowohl positiv als auch negativ) sind von dieser Grundlage aus zu prognostizieren.

**Zu Frage 3:** Ein steueraufkommensneutraler Steuersatz müsste gemäss den Grundlagen des städtischen Steueramtes etwa 9,0 Prozent betragen.

**Zu Frage 4:** Aus Gründen des Steuerwettbewerbs dürfte der Wechsel zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowohl steuer- als auch finanzpolitisch unumgänglich sein. Einen proportionalen Gewinnsteuersatz kennt neben der direkten Bundessteuer (Art. 68 DBG; 8,5 Prozent des Reingewinns) bereits heute mehr als die Hälfte aller Kantone. Auch im internationalen Vergleich wenden die Nachbarländer in der Regel einen festen Steuersatz ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinns und des Kapitals an.

Nur die Höhe des Steuersatzes beurteilend, wird sich der Kanton Zürich schwer tun, mit den Nachbarkantonen Zug und Schwyz zu konkurrieren. Indessen dürfte zusammen mit der Vielzahl anderer relevanter Standortfaktoren (Verkehrsanbindung, Hochschulen, Dienstleistungen usw.) die (moderate) Höhe des Steuersatzes keine zentrale Bedeutung haben, d.h., die Stadt Zürich wäre wohl gegenüber den genannten Nachbarkantonen auch mit einem leicht höheren Steuersatz immer noch wettbewerbsfähig.

**Zu Frage 5:** Aufgrund der starken Betroffenheit der Stadt Zürich durch den Wechsel vom renditeabhängigen 3-Stufen-Tarif zur proportionalen Besteuerung der juristischen Personen wurde der Regierungsrat zu einem Proportionalersatz knapp unter dem steueraufkommensneutralen Steuersatz angehalten. Für den Fall einer ertrags- bzw. konjunkturschwachen Phase (z. B. 1991 bis 1997) wurde der steueraufkommensneutrale Satz von 9,0 Prozent für den Systemwechsel empfohlen.

**Zu Frage 6:** Der Stadtrat hält das Ausmass der Änderung für zu weitgehend, wird doch der Systemwechsel mit einer Halbierung der Kapitalsteuer kombiniert. Sehr ungünstig wird sich die Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision auswirken, wenn die reformbedingten Ertragsausfälle der juristischen Personen mit den zu befürchtenden Ausfällen infolge des Wirtschaftsrückgangs und der Börsenbaisse zusammenfallen sollten. Der Stadtrat wird sich deshalb dafür einsetzen, dass der Systemwechsel in einer konjunkturgünstigen Phase eingeführt wird.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt (2) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber